

Weitere Informationen zum  
Thema erhalten Sie unter:

<http://www.pflegestaerkungsgesetz.de/alles-zum-pflegestaerkungsgesetz-ii/>

Sie haben Fragen?  
Bitte sprechen Sie uns an,  
wir beraten Sie gern!

Diakonisches Werk Württemberg e. V.  
Heilbronner Str. 180  
70191 Stuttgart  
September 2016

**Diakonie**   
Württemberg

**Informationen  
für  
Pflegebedürftige und ihre  
Angehörigen**

**Pflegestärkungsgesetz II**

**Leistungsübersicht  
teilstationär und  
vollstationär**

**ab  
01.01.2017**

Mit dem Ziel einer deutlichen Verbesserung der pflegerischen Versorgung und Flexibilisierung der Leistungsansprüche ist das **Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)** in Kraft getreten.

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Pflegekassen ab dem 01.01.2017.

### Automatische Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade für bereits eingestufte Pflegebedürftige

bis 31.12.2016: Pflegestufe	ab 01.01.2017: Pflegegrad
	1
0 + EA*	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III + EA	5
Härtefall	5

\* EA = Eingeschränkte Alltagskompetenz

### Pflegegrad 1

#### Leistungen beim neuen Pflegegrad 1

Wenn Sie in den Pflegegrad 1 eingestuft werden, erhalten Sie

- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie
- in der vollstationären Pflege einen Zuschuss in Höhe von 125 € monatlich.

Zudem können Sie in der häuslichen Pflege den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich zur Kostenerstattung für Leistungen der Tages- und Nachtpflege und der Kurzzeitpflege einsetzen.

### Tages- und Nachtpflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 2	689
Pflegegrad 3	1.298
Pflegegrad 4	1.612
Pflegegrad 5	1.995

### Kurzzeitpflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 2 bis 5	1.612 bis acht Wochen pro Kalenderjahr

Sie können die Verhinderungspflege begrenzt auf acht Wochen bis zu 100 % für die Kurzzeitpflege bis zur Höhe von 3.224 € nutzen.

### Entlastungsbetrag in der Tages- und Nachtpflege sowie in der Kurzzeitpflege

€ pro Monat	
Pflegegrad 1 bis 5	125

Sie haben in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € monatlich. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung Ihrer pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden. Sie können den Entlastungsbetrag nutzen für die Inanspruchnahme von:

- Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
- Leistungen der Kurzzeitpflege,
- Leistungen der ambulanten Pflegedienste entsprechend Pflegesachleistungen, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung,
- Leistungen der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote.

### Vollstationäre Pflege

Leistungsansprüche pflegebedürftige Menschen in der vollstationären Pflege pro Monat	
Pflegegrad 1	125
Pflegegrad 2	770
Pflegegrad 3	1.262
Pflegegrad 4	1.775
Pflegegrad 5	2.005

### Zusätzliche Aktivierung und Betreuung in stationären Pflegeeinrichtungen

#### Leistungsansprüche

Zusätzlich haben Sie in stationären Pflegeeinrichtungen einen Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.

### Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil gemäß § 84 Absatz 2 SGB XI

Für die **pflegebedingten Aufwendungen** in einer vollstationären Einrichtung zahlen alle Bewohner künftig – unabhängig vom Pflegegrad – den gleichen Betrag (einrichtungseinheitlicher Eigenanteil). Hinzu kommen die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung sowie die Investitionskosten.

**Die Änderungen im Pflegestärkungsgesetz II führen nicht zu einer Absenkung Ihrer bisherigen Leistungsansprüche.**